



| Stand: 21.11.2025

STELLUNGNAHME

ENWG-NOVELLE ZUR UMSETZUNG DES EUROPÄISCHEN GAS- UND WASSERSTOFF- BINNENMARKTPAKETS

Der VCI begrüßt ausdrücklich, dass mit der Umsetzung des europäischen Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets eine möglichst pragmatische 1:1 Umsetzung der europäischen Richtlinie und Verordnung angestrebt wird.

Über EU-Vorgaben hinausgehende Regelungen („Gold-Plating“) sind zu vermeiden. Die Umsetzung der EU-Vorgaben sollte allgemein möglichst flexibel erfolgen und die Verfügbarkeit von technologischen Alternativen wie Wasserstoff bzw. CCS/CCU-Technologie mitberücksichtigen.

Anmerkungen zu dem Gesetzesentwurf werden im Folgenden zusammengefasst.

Industrielle Bedarfe und Verbraucherschutz bei Netzanschlusstrennungen im Gasbereich berücksichtigen (§ 17 k EnWG-E)

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist mit einem Erdgasbedarf von fast 100 TWh (2023) größter industrieller Gasverbraucher in Deutschland. Rund ein Viertel (23,2 TWh in 2023) des Erdgases der chemischen Industrie wird stofflich in der Produktion eingesetzt. Eine Substitution ist daher zumindest kurz- und mittelfristig kaum und nur unter sehr hohen Umstellungskosten möglich.

Allgemein wird auf die hohe Unsicherheit hinsichtlich der zeitlichen Entwicklung in Richtung eines defossilisierten Zielsystems hingewiesen, da die Transformation von einer Vielzahl miteinander verknüpfter Faktoren abhängt, die derzeit noch nicht gegeben sind (Wettbewerbsfähige Energiekosten, Infrastrukturausbau, Wasserstoff- und EE-Verfügbarkeit, Zugang zu Transformationstechnologien etc.).

Auch jenseits der 2040er Jahre wird Erdgas voraussichtlich eine Rolle im Energie- und Rohstoffmix der EU spielen.

Jegliche Pläne zur Stilllegung von Methanetzen müssen daher die aktuellen und künftigen Bedarfe sowie Substitutionsmöglichkeiten der angeschlossenen industriellen Verbraucher berücksichtigen. **Eine übereilte Abschaltung von Netzen kann ansonsten negative Folgen für die industrielle Versorgung und die Stabilität wichtiger Wertschöpfungsketten haben.**

Es wird begrüßt, dass Stilllegungs- und Umrüstungspläne frühzeitig im Rahmen der integrierten Netzentwicklungsplanung konsultiert werden sollen. Solange entsprechende

Komponenten im Netz nicht tatsächlich überflüssig sind, müssen irreversible Stilllegungen vermieden werden.

- Die Fristen für mögliche Anschlusstrennungen im Gasbereich in § 17k EnWG-E erscheinen den Verbraucherschutz angemessen zu berücksichtigen und sollten im weiteren Verfahren keinesfalls verkürzt werden.
- In Absatz 2 sollte neben der Nicht-Verfügbarkeit von Wärmealternativen ergänzt werden, dass abweichend von Absatz 1 ein Anschluss auch dann nicht getrennt werden kann, wenn zwei Jahre vor dem Termin zur Trennung des Anschlusses absehbar ist, dass zum Zeitpunkt der Anschlusstrennung **keine technologische Alternative zur stofflichen Nutzung** von Methan für industrielle Letztverbraucher (Wasserstoff, CO₂) verfügbar ist. **Einzelne Netzstränge oder Gebiete dürfen erst stillgelegt werden, wenn sichergestellt ist, dass alle betroffenen Kunden auf wirtschaftlich tragbare, alternative Technologierouten umstellen können.**

Klarstellung zum Verbot langfristiger Verträge über die Lieferung von fossilem Gas (§ 114 EnWG-E)

- Mit dem neuen § 114 EnWG-E soll der Artikel 31 Nr. 3 der Gasbinnenmarktrichtlinie national umgesetzt werden. Demnach soll der Abschluss langfristiger Verträge über die Lieferung von fossilem Gas über den 31. Dezember 2049 hinaus verboten werden, *„sofern die Abscheidung und dauerhafte Speicherung von Kohlendioxid oder dessen rohstoffliche Nutzung nicht sichergestellt sind“*.
- Während sich die Formulierung an der deutschen Fassung der Gasbinnenmarktrichtlinie orientiert, weist der VCI auf eine deutliche Diskrepanz zwischen der deutschen Übersetzung und der englischen Originalfassung des Artikels hin. So besagt die Originalfassung: *„No long-term contracts for the supply of unabated fossil gas shall be concluded with a duration beyond 31 December 2049“*.
- Der Begriff „abatement“ bezeichnet jedoch generell eine Minderung/Vermeidung und kann damit durchaus weitere Maßnahmen neben der Abscheidung und dauerhaften Speicherung von Kohlendioxid umfassen. Der VCI spricht sich daher für eine weitere Begriffsdefinition aus, die z.B. auch **Carbon Offsets als zusätzliche Minderungsmaßnahme** ermöglicht.
- Dies wäre nach aktuellem Kenntnisstand in anderen EU-Staaten (z.B. Niederlande) eine vorgesehene Option. Auch um Marktverzerrungen innerhalb der EU zu vermeiden, sollten die Anforderungen der Mitgliedstaaten möglichst abgestimmt und gleichlautend sein.
- Es sollte für eine bessere Planungs- und Rechtssicherheit zudem klargestellt werden, welche Mengen Kohlendioxid zu kompensieren bzw. zu speichern sind – d.h. welcher Emissions-Scope betroffen ist.
- Auch sollte explizit klargestellt werden, dass neue, langfristige Verträge, die über das Jahr 2049 hinausgehen, weiterhin abgeschlossen werden dürfen und erst ab dem 1.1.2050 einen Nachweis über entsprechende Kompensation, Speicherung oder Nutzung des Kohlendioxids erbringen müssen.
- Ein sofortiges Verbot hätte andernfalls zur Folge, dass der Abschluss langfristiger Lieferverträge schon heute erschwert wird. Dies würde wiederum aufgrund der größeren Rolle der Spotmarktbeschaffung zu **höherer Volatilität und einem**

steigenden Niveau der Energiepreise führen, was sich negativ auf die industrielle Wettbewerbsfähigkeit auswirken würde.

Definition von Wasserstoffterminals (§ 3 Nr. 39e EnWG-E)

Die Definition des Wasserstoffterminals in § 3 Nr. 39e EnWG-E umfasst auch Anlagen zur Rückumwandlung von Wasserstoffderivaten in Wasserstoff, der anschließend in das Kernnetz eingespeist werden soll. Somit fallen auch Ammoniakcracker unter die